

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

N^o 245.

Dienstag, den 21. October.

1856.

Ämtlicher Theil.

Dresden, 1. October. Se. Majestät des Königs haben die Appellationsräthe im Appellationsgericht zu Weizkau Emil Cuno und Julius Zeibert v. Zeitz, sowie dem Appellationsrath im Appellationsgericht zu Dresden Otto v. Könnert unter Verleihung des Prädicats von Oberappellationsrath dem Oberappellationsgericht als Hilfsräthe beizugeben allergnädigst Sich bewogen gefunden.

Dresden, 15. October. Se. Königl. Majestät haben die wegen überkommener Invalidität erbetene Entlassung des hiesiger in Warschau gestandenen Oberleutnants der Infanterie v. Minckley mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis die Armeel-uniform zu tragen, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Tagegeschichte. Telegraphische Nachrichten. — Leipzig: Die Sammlungen zur Errichtung eines Krankenhauses der Protestanten in Genua. — Wien: Die Vortragsentwürfe der Münzconferenz unterzeichnet. Die fortbauende Anwesenheit der Oesterreicher in den Donaufürstenthümern. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Ehegesetzes. — Berlin: Die Operationen für Aufstellung eines neuen Finanzplanes. — Stuttgart: Abreise der Kaiserin von Russland. — Kassel: Zur Verfassungsangelegenheit. — Koburg: Jahresbericht des Bibelvereins. Der neue herzogl. Park. — Frankfurt: Das Ergebnis der Wahlen. Die Senatsergebnisse. — Paris: Verschiebung der Aufhebung der Einfuhrverbote. Neuer Chef der Besatzungstruppen in Rom. Grelot noch nicht in Liverpool. Aderlassung Cerrano's wahrscheinlich. Vermischtes. — Brüssel: Antrag der Festungswerte von Mons. — Neapel: Die neapol. Gesandten in London und Paris sollen nicht abberufen werden. — Madrid: Decrete in der Verhaftungsangelegenheit. Abgang von Gouverneuren. — London: Vom Hofe. Die Postregeln gegen Neapel. — St. Petersburg: Die Bestimmung der nach dem Mittelmeer abgehenden Kriegsschiffe. — Konstantinopel: Der Einberufungstermin der Divan der Fürstenthümer. Die Gerüchte über neue Befehle zwischen Russen und Türken. Frankreich hat eine Kirche in Jerusalem geschenkt erhalten. — New-York: Die Lage Walker's.

Local- und Provinzialangelegenheiten. Dresden: Vom Jahrmärkte. Brodpreise. Feuer. Ein entsprechender Verbecher festgestellt. — Leipzig: Ein Monument zur Erinnerung an die Völkerschlacht. — Chemnitz: Jahresbericht des Jahrb. — Handelsstandes. — Freiberg: Das neue Lehrjahr der Bergakademie. — Frankenberg: Bürgermeisternwahl. — Meissen: Ein neuer katholischer Pfarrer. — Rostock: Anwesenheit des Reichsdirectors. — Schandau: Strombericht.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen.

Tagegeschichte.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, Montag, 20. October. Der heutige „Moniteur“ enthält eine längere Note über den Stand der neapolitanischen Angelegenheit. Hiernach sind die diplomatischen Relationen mit Neapel abgebrochen. Was die Flotten betrifft, so werden sich dieselben zwar vereinigen, aber nicht nach den neapolitanischen Gewässern abgehen.

Feuilletou.

Gedichte von Ed. Mörike.*)

Der Schatten.

Von Dienern wimmelt's früh vor Tag,
Von Lichtern in des Grafen Schloß;
Die Reiter warten sein am Thor,
Es wiehert morgendlich sein Ross.
Doch er bei seiner Frauen steht
Allein noch im hohen Saal;
Mit Augen grauvoll prüft er sie,
Er spricht sie an zum letzten Mal.
„Wirst du, derweil ich ferne bin,
Bei des Erldiers Grab, o Weib,
In Trüben leben und getrennt
Mir sparen deinen jungen Leib?“
Wirst du verschließen Thür und Thor
Dem Manne, der und lang' entweilt,
Wirst meines Hauses Ehre sein,
Wie du nicht, warstst jederzeit?“
Sie nickt; da spricht er: „Schwörest denn?“
Und jährend hebt sie auf die Hand,
Du stehst er bei der Lampe Schein
Des Weibes Schatten an der Wand.
Ein Schauer ihn befüllt, — er frinn,
Er senkt und wendet sich zumal,
Er winkt ihr einen Scheidegruß
Und läßt sie allein im Saal.

*) S. die Kritik in Nr. 244.

Veitsh, 19. October. In Nr. 157 d. Bl. haben wir berichtet, wie die Protestanten in Genua beabsichtigen, dieselbe für ihre Glaubensgenossen ein Krankenhaus zu errichten, und deshalb miltärdichtige Herzen um Beiträge anzusprechen. Nachdem nun außer dem Consul Beckmann und dem Director Vogel auch das königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich zur Annahme von Beiträgen bereit erklärt haben, wollen wir im Interesse der guten Sache nicht unterlassen, auf Grund brieflicher Mittheilung eines Comitésmitgliedes in Genua über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit folgendes mitzutheilen: Nachdem der Comite bereits über die Summe von circa 16,000 Fr. verfügen könnte, faßt er den Beschluß, in Genua ein Local zu mietzen und solches als Hospital einzurichten und zu errichten. Die Bemühungen jedoch zur Erlangung eines solchen Locals sind sämtlich vergeblich gewesen. Der Comite hat deshalb den Beschluß gefaßt, die Regierung um geneigte Vermittlung in dieser Angelegenheit anzurufen. Der Comite selbst ist jedoch nicht der festen Hoffnung auf eine günstige Antwort, indem es für die Regierung schwer sein wird, hier zu helfen. Da jedoch die Nothwendigkeit des projectirten Krankenhauses sich täglich immer fühlbarer macht und die immer fehrnächst geboffte, bis jetzt aber vergebliche Eröffnung eines solchen namentlich unter der ärmern Klasse der Protestanten, eine nicht geringe Enttäuschung erzeugt hat, so bleibt dem Comite nichts als die Hoffnung auf die fernere Unterstützung aller Peter, deren Herz auch in der Ferne für nothleidende christliche Mitbrüder in Liebe schlägt. So nur un' im Vertrauen auf den himmlischen Vater hoffe er, den Ankauf eines geeigneten Hauses ermöglichen zu können. — Wir wünschen, daß sein Vertrauen mit reichem Segen gekrönt werden möge.

Wien, 19. October. Die officielle „Decker. Corresp.“ schreibt: Sichem Benehmen nach sind die durch die Münzconferenz vereinbarten Vertragsentwürfe von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Frankfurt unterzeichnet und die den Beitritt der übrigen betreffenden Staaten erzielenden Schritte nunmehr eingeleitet worden.

Wien, 18. October. Die „Ad. V.“ antwortet heute auf die Angriffe der französischen Presse gegen die fortbauende Anwesenheit österreicher Truppen in den Donaufürstenthümern, indem sie den Rechtsgrund näher darlegt, auf welchem Oesterreich in der Donauposition verharrt. „Es ist bei allen Friedensschlüssen uraltes Recht und naturgemäßer Gebrauch, sagt dieselbe, daß das Territorium des Kriegsschauplatzes erst nach richtigem Vollzug der Friedensnegotiationen vollständig geräumt wird. Während der verschiedenen Friedensschlüsse, die Napoleon I. auf seinen Eroberungszügen in Deutschland abgeschlossen hat, wurde das occupirte Gebiet niemals früher verlassen, als bis die Friedensbedingungen erfüllt waren. Nach dem zweiten Pariser Frieden blieben die fremden Truppen gewisse Punkte in Frankreich besetzt, bis die Contributionen bezahlt waren. Derselbe Fall findet in diesem Augenblicke — in viel milderm Grade — statt. Die Engländer halten das schwarze Meer besetzt, die Pforte, die in Zeiten vollständigen Friedens ebenso wenig ein Recht zur militärischen Besetzung der Donaufürstenthümer hat, als Oesterreich, sendete infolge der Schwierigkeiten, welche die Grenzregulirungskommission findet, von Neuem eine Truppenabtheilung nach den Fürstenthümern. Oesterreich hat nicht einmal eine so starke Demonstration gemacht. Nachdem es bereits die Hälfte seiner Truppen zurückgezogen hat, hat es in der vollständigen Räumung eine Pause eintreten lassen — nicht mehr. ... Wenn die Occupation der Fürstenthümer über den Vollzug der Grenzregulirung sich ausdehnen sollte, wenn die Anwesenheit österreicher Truppen an der Donau die Anwesenheit der englischen Geschwader im Pontus überdauern wollte, dann wird man ein Recht haben, es des Vertragsstruches anzulagen und der Ostracismus der europäischen Staaten wird es verurtheilen dürfen. Bis zur Stunde aber hat das kaiserliche Cabinet nicht um ein Haar breit von dem Rechtsboden des Wiener Vertrags sich entfernt, und so wenig es später ein Recht sich vindiciren kann, das ihm nicht gebührt, so wenig darf es jetzt ein Recht aufgeben, das es besitzt: das Recht, bis zur letzten Stunde über die Ausführung Dessen zu wachen, wofür es so kostspielige Opfer gebracht.“

Dem durch das Reichsgesetzblatt veröffentlichten neuen Ehegesetze entnehmen wir die nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen: Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richtern, welchem allein es zugeht, über die Gültigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt. Der Bischof bedient sich bei Verhandlung der Ehesachen eines Gerichts, welches aus einem Präses und wenigstens vier Räthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Räthe nicht mehr als sechs betragen. Die vorzutragenden Gegenstände werden, wenn der Bischof hierüber nicht besondere Anordnungen trifft, von dem Präses unter die Räthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präses spricht sich zuletzt aus. Gegen die Entscheidung ist der Recurs offen. Die Rechtsfälle aber, welche der Metropolit oder ein emeritierter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden. Jeder Bischof hat einen durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneten Mann, und zwar, wenn es möglich, einen Geistlichen zum Vertheidiger der Ehe zu bestellen, und wofern derselbe seines Amtes zu walten verhindert ist, einen befähigten Stellvertreter zu ernennen. Wer ohne rechtmäßigen Grund von einem Eheverlöbniß zurücktritt, ist verpflichtet, dem andern Theil den Schaden, welcher für denselben hieraus entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten. Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sclavin, in der Meinung, dieselben seien freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungültig. Jede Frauensperson, welche zum Zwecke der Verheirathung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine gültige Ehe eingehen. Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Ehemachern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Befragung obmaltet, daß ihre Verheirathung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder andern Unheil Anlaß geben würde, so steht dem Bischof das Recht zu, die Eingehung der Ehe zu verbieten. Ehen, welchen die Aeltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt. Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem andern Theile bis zur erreichten Mündigkeit abgefordert werden. Das Band der Ehe, bei deren Eingehung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn infolge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche zugewand sind. Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Ehe wenigstens eine katholisch war, muß die Schidungsklage bei dem katholischen Ehegerichte angebracht werden. Die ausgesprochene Schidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personalinstanz der Gatten mitzutheilen und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche durch die gerichtliche Schidung begründet werden. Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Schidung von Tisch

Frau Hilde's Schatten, hebet freij
Drei Finger an der rechten Hand.
Und da man ihren Leib begrub,
Der Schatten blieb am selben Ort,
Und blieb, bis daß die Burg zerfiel,
Wohl händ' er sonst noch heute dort.

Denk' es, o Seele!

Ein Tännlein grünet wo
Wer weiß im Walde.
Ein Rosenstrauch, wer sagt
In welchem Garten?
Sie sind erlesen schon,
Denk' es, o Seele,
Auf deinem Grab zu wurzeln
Und zu wachsen.
Zwei schwarze Köpfelein werden
Auf der Wiege,
Sie kehren heim zur Stadt,
In munterm Sprünge.
Sie werden schneeweiß' geh'n
Mit deiner Leiche;
Vielleicht, vielleicht noch eh'
An ihren Hüfen
Das Gisen los wird,
Dad ich klagen sehe!

Neue Liebe.

Kann auch ein Mensch des andern auf der Erde
Ganz wie er möchte sein?
— In langer Nacht bedacht' ich mir's und mußte sagen, nein!

Es ist Tage war er auf der Fahrt,
Nitt krank ind weilsche Land hinein:
Frau Hilde gab den Tod ihm weit
In einem gl'igen Beder Wein.
Es liegt ein' Herberg' an der Straß'
Im wilden Thal, heißt Mutinthal,
Da fiel er hin in Todesnoth
Und seine Seele Gott befaß.
Dieselbe Nacht Frau Hilde lauscht,
Frau Hilde lugt vom Altan:
Nach ihrem Buhlen schaut sie auf,
Das Pförtlein war ihm aufgethan.
Es that einen Schlag am vordern Thor
Und aber einen Schlag, daß es dröhnt und hallt:
Im Burghof mitten steht der Graf —
Vom Thurm der Wächter kennt ihn bald.
Und folgt und Josen auf dem Gang
Den toten Herrn mit Grausen seh'n,
Seh'n ihn die Stiegen strack herauf
Nach seiner Frauen Kammer geh'n.
Man hört sie schreien und flüzen hin,
Und eine läche Stille war,
Das Gesinde das flieht, auf die Zinnen es flieht:
Da scheinen am Himmel die Sterne so klar.
Und als vergangen war die Nacht
Und fand am Wald das Morgenroth,
Sie fanden das Weib in dem Gemach
Am Fußfuß unten liegen todt.
Und als sie treten in den Saal
D' Wunder! steht an weißer Wand